

## Amtsgericht Meiningen

Az.: 14 C 464/23



**IM NAMEN DES VOLKES**

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Nizam **Toru**, Hinter dem Schinken 14, 46446 Emmerich am Rhein  
- Kläger/Widerbeklagter

Prozessbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt Sven Boelke**, Im Immenthal 39, 53819 Neunkirchen-Seelscheid, Gz.: 23/6033/AQ

gegen

**Carolin Simon**, Töpfermarkt 6, 98617 Meiningen

- Beklagte/Widerklägerin

Prozessbevollmächtigter:

**Rechtsanwalt Dr. Carsten Hanns Müller**, Gänsemarkt 47, 45127 Essen, Gz.: 8.233

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Meiningen durch

Richter am Amtsgericht **Kul**

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2024

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Widerklage wird abgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger/Widerbeklagte 32/100, die Beklagte/Widerklägerin 68/100.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.  
Der Kläger/Widerbeklagte kann die Vollstreckung durch die Beklagte/Widerkläger hinsichtlich der Kosten abwenden durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte/Widerklägerin vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe erbringt.  
Die Beklagte/Widerklägerin kann die Vollstreckung durch den Kläger/Widerbeklagten hinsichtlich der Kosten abwenden durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht der Kläger/Widerbeklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe erbringt.

## Tatbestand

Der Kläger/Widerbeklagte (im Folgenden: Kläger) befasst sich mit den Firmenverzeichniseinträgen und bietet seinen Kunden, die allesamt ausschließlich Unternehmer sind, telefonisch Leistungen an. Dabei wird ein Teil dieses Telefongesprächs im Einverständnis mit dem Gesprächspartner aufgezeichnet.

So kam es am 05.07.2023 zu einem von der Klägerseite initiierten Telefongespräch zwischen einem Mitarbeiter/Sachbearbeiter/oder Mitarbeiter eines Call-Centers auf Klägerseite und der Beklagten/Widerklägerin (im Folgenden Beklagten). Ein Teil dieses Telefongesprächs wurde im Einverständnis der Beklagten aufgezeichnet. Zum Inhalt dieser Aufzeichnung wird auf die Abschrift hiervon in der Klagschrift vom 24.10.2023 (Bl. 15 unten bis 17 der Akte) verwiesen. Der vom Kläger vorgetragene Zweck seiner Dienstleistung ist die Steigerung der Webpräsenz in Suchmaschinen für die Kunden. Dabei werden Leistungen, wie in der Klage auf S. 2 und 3 beschrieben (Bl. 14 und 15 der Akte) erbracht.

Im Anschluss an dieses Gespräch verschickte der Kläger an die Beklagte ein sogenanntes Datenblatt (siehe Anlage K2 Bl. 20 der Akte) und eine Rechnung mit Datum 06.07.2023, bezüglich deren Inhalt auf die Anlage K3 (Bl. 21 der Akte) verwiesen wird. Der Rechnung gestellte Betrag wurde von der Beklagten nicht bezahlt und ist hier streitgegenständlich zzgl. einer Nutzungspauschale i. H. v. 40,00 €.

Die Beklagte erklärt mittels E-Mail am 09.07.2023 und am 22.08.2023 Widerruf des Vertrages. Mit Schreiben der vorgerichtlich tätigen Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 01.09.2023 wurde die Klägerin abgemahnt und aufgefordert, bis zum 19.09.2023 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die vorgerichtlichen Anwaltskosten auszugleichen.

Der Kläger trägt vor, bei dem Telefongespräch am 05.07.2023 sei zwischen den Parteien ein Vertrag abgeschlossen worden für eine kostenpflichtige Eintragung der Daten der Beklagten auf der Internetseite "schlagwortsuche.de". Die Leistung sei wie vereinbart erbracht worden, die Daten seien frei geschaltet worden. Bei dem Telefongespräch seien alle wesentlichen, notwendigen Inhalte des Dienstleistungsvertrages vereinbart worden. Der Kläger habe dabei keine täuschenden Angaben gemacht. Der Anruf sei auch nicht unerlaubt erfolgt, nachdem die Beklagte bereits in anderen Verzeichnissen und auf Webseiten im Internet Werbungen betrieben hat.



Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1642,200 € nebst Zinsen i. H. v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.08.2023 sowie weitere 40,00 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen und
2. die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

1. Die Klage abzuweisen und widerklagend
2. die Klägerin zu verurteilen ist zu unterlassen, die Beklagte telefonisch und/oder anderweitig schriftlich sowie per Telefax, E-Mail zu kontaktieren.  
An die Beklagte 973,66 € zu bezahlen, hilfsweise die Beklagte von der Zahlung der Rechtsanwaltsgebühren gegenüber Rechtsanwalt Dr. Müller freizustellen.

Die Beklagte trägt zum Sachverhalt des Telefongespräches vom 05.07.2023 vor, es habe zweimal nach ihrer Ansicht unerlaubte, Anrufe gegeben. Der männliche Anrufer habe sich als Mitarbeiter "Google" ausgegeben und die Beklagte gefragt, ob bezüglich ihrer bestehenden Internetseite sich etwas geändert hätte. Er meinte dann daraufhin, er wolle einen Datenabgleich mit der Beklagten machen. Nach dem angeblichen Datenabgleich sei dann die Frage erfolgt, wohin die Rechnung geschickt werden solle, und nach überraschter Gegenfrage und Mitteilung der Beklagten, dass sie bisher für ihren Internetauftritt nie etwas gezahlt habe, sei ihr geantwortet worden, dass das bei gewerblichen Einträgen bei Google jetzt so üblich sei. Anstelle eines von der Beklagten angeforderten schriftlichen Angebotes habe sie dann die Rechnung vom 06.07.2023 von der Firma Service Business Center erhalten.

In den mitgeschnittenen Teil des Telefongespräches sei kein entgeltlicher Vertrag abgeschlossen worden. Die essentialia negotii seien nicht vereinbart worden. Der Mitschnitt gibt ganz offensichtlich nicht die eigentlichen Vertragsverhandlungen wieder und es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass dieser Mitschnitt nachträglich zusammen geschnitten worden ist. Es wird bestritten, dass ein Eintrag wie in dem Datenblatt (Anlage K2) von dem Kläger auf die Internetseite der "schlagwortsuche.de" veröffentlicht worden sei. Die in der Rechnung vom 06.07.2023 spezifiziert aufgeführten Leistungen seien weder vereinbart, noch erbracht worden.

Die Beklagte ist der Meinung, dass sie von dem Kläger arglistig getäuscht worden sei.

Sie ist ferner der Meinung, dass der Anruf ohne ihre Einwilligung und damit unerlaubt erfolgt sei. Auch Gewerbetreibende dürften jedenfalls nicht ohne Vorliegen einer zumindest mutmaßlichen Einwilligung unerlaubt angerufen werden. Sie habe daher einen gegen den Kläger gemäß §§ 823, 1004 analog BGB sowie 7,8 UWG, 1004 analog BGB einen Unterlassungsanspruch gegen die Klägerin sowie Schadensersatzansprüche. Außerdem läge ein Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung vor.

Im Übrigen wird auf die zwischen Parteien gewechselte Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2024 hat das Gericht die Beklagte informatorisch zur Sache angehört. Zum ergänzenden Sachvortrag wird auf das Protokoll vom 11.09.2024 (Bl. 211-213 der Akte) verwiesen. In dieser Verhandlung ist der Mitschnitt des Telefongespräches in Augenschein genommen worden, d. h. angehört worden.



## Entscheidungsgründe

Sowohl die Klage, als auch die zulässige Widerklage sind unbegründet waren abzuweisen.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte keine Entgeltansprüche aus §§ 611 ff., 675 BGB.

Bei dem Telefongespräch zwischen einer Mitarbeiterin des Klägers bzw. vielleicht auch nur Mitarbeiter des externen Telefon Call-Centers im Auftrag der Klägerin mit der Beklagten ist kein wirksamer Vertrag abgeschlossen worden, zumindest kein solcher, der eine Zahlungspflicht der Beklagten für die in Rechnung gestellten Leistungen begründen konnte.

Es mangelt schon an der Benennung des Vertragspartners auf Klägerseite. Es wird lediglich die Bezeichnung benannt, mit der der Kläger im Geschäftsleben auftritt, nämlich "Service Business Center", bezeichnenderweise wird der Inhaber dieser Firma verbotenerweise noch nicht einmal auf der Rechnung vom 06.07.2023, und auch hier nicht einmal unten auf der Seite, wo die sonstigen Daten des Rechnungstellers genannt werden, erwähnt. Dies passt zu dem Vortrag der Beklagten, dass sich ihr Telefongesprächspartner als Mitarbeiter von Google ausgegeben habe. Das Gericht ist anhand seiner Kenntnis aus anderen, gleich gelagerten Fällen, in denen immer verschiedene Kläger, die aber komischerweise immer im selben geografischen Bereich angesiedelt sind, nach derselben Masche Geld einklagen. Unisono haben dabei die jeweiligen Beklagten bzw. vermeintlichen Vertragspartner immer dargestellt, ihnen sei vorgespielt worden, der Anrufer handle im Auftrag der Internetsuchmaschine Google. Wenn man natürlich vortäuschen möchte, für Google zu handeln, so ist es nur konsequent, gegenüber dem Gesprächspartner möglichst zu verdecken, dass nicht Google, sondern eine andere Person hinter der Firmenbezeichnung steht und ein Vertrag mit einer ganz anderen Person abgeschlossen werden soll.

Außerdem sind die Telefonmitschnitte nach Struktur, Ablauf und Wortlaut, auch wenn sie für ganz verschiedene Kläger jeweils eingereicht worden sind, so identisch, dass das Gericht sie zwischenzeitlich aus dem Gedächtnis herunter beten könnte. Es wird immer mit relativ hoher Geschwindigkeit und zum Teil sehr undeutlicher, schneller Aussprache ein vorgegebener Text heruntergerasselt und der Gesprächspartner immer wieder aufgefordert, nur schnell mit ja oder nein zu antworten. Dabei versuchen die Kläger die Aufmerksamkeit, auch des Gerichtes, auf dem Bandmitschnitt als den einzig erheblichen Teil des Gespräches zu fokussieren und einzuengen. Dabei ist aber der gesamte Inhalt des Telefongespräches für einen behaupteten Vertragsabschluss maßgeblich. Es handelt sich grundsätzlich um einen formlos abgeschlossen Vertrag. Erheblich auch was vorher, und insbesondere auch nachher besprochen wird. Außerdem lässt sich nicht erkennen, ob der vorgelegte Mitschnitt vollständig ist, oder ob einzelne Teile nachträglich herausgeschnitten worden sind.

Unter diesen Umständen ist der Vortrag der Beklagten vom Ablauf des Telefongespräches für das Gericht mindestens genauso wichtig, wie der vorgelegte Bandmitschnitt. Darin hat die Beklagte glaubhaft und nachvollziehbar dem Gericht mitgeteilt, dass der Gesprächspartner sich als Mitarbeiter von Google ausgegeben habe, dann gefragt habe, ob die Angaben über ihre Firma auf ihrer Internetseite immer noch richtig seien, und dann angeboten habe, dass man die Platzierung des eigenen Internetauftritts auf der Suchmaschi-



ne verbessern, damit also die Wahrnehmbarkeit erhöhen könnte. Von einer Entgeltlichkeit sowie von der Internetseite "schlagwortsuche.de" sei im ersten Teil des Telefongesprächs nie die Rede gewesen.

Sie sei sich aber sicher, dass sie reagiert habe, als in dem mitgeschnittenen Teil dann plötzlich von dem Preis i. H. v. 1.380,00 € die Rede gewesen sei. Nachdem dies nicht in den mitgeschnitten Teil enthalten ist, müsse das rausgeschnitten worden sein. Das Gericht glaubt der Beklagten, weil ihr Vortrag fast exakt dem entspricht, was das Gericht in anderen, Parallelverfahren auch gehört hat. Das kann kein Zufall sein.

Außerdem hat die Klägerseite auch nicht nachgewiesen, dass die in Rechnung gestellten Leistungen tatsächlich erbracht worden sind. Der Vertragsinhalt wird zwar nicht durch den Inhalt einer anschließend gelegten Rechnung definiert, nachdem aber für hier sehr spezifizierte dargelegte Leistungen Entgelt verlangt wird, müssten diese schon erbracht worden sein, ansonsten gibt es diesen, spezifischen Entgeltanspruch eben nicht. Die hier dargestellten Leistungen korrespondieren aber nicht im Ansatz dem vorgetragenen Inhalt des Telefongesprächs. Die in dem Gesprächsmitschnitt enthaltene Formulierung bezüglich des konkreten Vertragsinhaltes, nämlich Eintragung der Unternehmensdaten der Beklagten auf der Internetseite schlagwortsuch.de, ist so vage, dass unklar bleibt, welche einzelnen Leistungen in welchem Umfang von der Klägerseite eigentlich tatsächlich geschuldet werden. Nachdem die Beklagtenseite bestritten hat, dass die genau spezifizierten Leistungen in der Rechnung vom 06.07.2023 tatsächlich erbracht worden sind, die Klägerin hierfür kein Nachweis erbracht hat, ist die Klage allein schon deswegen abzuweisen.

2. Aber auch die Widerklage ist unbegründet.

Der Anwendungsbereich der Datenschutzgrundverordnung ist schon gar nicht eröffnet. Auch liegt kein unerlaubter Werbeanruf vor, der eine Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebes i. S. v. § 823 Abs. 1 BGB oder unlauteren Wettbewerbsmaßnahme begründen könnte. Die Beklagte war schon vorher im Internet präsent um ihr Unternehmen darzustellen. Darin liegt nach Ansicht des Gerichtes eine zumindestens mutmaßliche Einwilligung, über die auf der Internetseite mitgeteilten Kanäle auch kontaktiert zu werden. Ein solcher Anruf, zumal ein Werbeanruf, kann sich dann zwar als lästig und unerwünscht herausstellen, ist aber trotzdem noch kein unmittelbarer, betriebsbezogener Eingriff, der bei einem Erstfall zu einem Unterlassungs- und/oder Schadensersatzanspruch nach §§ 823, 1004 analog BGB bzw. 7, 8, 9 UWG führt. Die Beklagte hatte weder einen Unterlassungsanspruch, noch Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen Anwaltskosten. Hinsichtlich letzterem erachtet das Gericht die Höhe des zugrunde gelegten Geschäftswertes mit 10.000,00 € für nicht nachvollziehbar und auch für sehr fraglich, ob die Beklagte über die Risiken der geltend gemachten Gegenforderungen und der Entgeltlichkeit überhaupt ausreichend aufgeklärt worden ist. Offensichtlich ist es so, dass auch die Rechtsverteidigung in diesen Fällen ein lukratives Geschäftsmodell sein kann.

Sowohl die Klage als auch die Widerklage waren daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.



Die Berufung ist binnen einer Nötfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Meiningen  
Lindenallee 15  
98617 Meiningen

inzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Erstatteinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden:

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

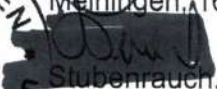
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.

  
Richter am Amtsgericht



Beglaubigt  
Meiningen, 16.10.2024

  
Stubenrauch, Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle